Steuertermine im März 2007

Fälligkeit 12.03.	**Ende Zahlungsschonfrist 15.03.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
• Einkommensteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung
• Körperschaftsteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Änderung beachten:
Schecks müssen 3 Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Sonstige Termine
28.03. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld März 2007
zzgl. restliche Beitragsschuld Februar 2007

Allgemeines

Darlehensgewährung durch eine Komplementär-GmbH an die Kommanditgesellschaft

Der Bundesgerichtshof hatte in einer Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass Kreditgewährungen an GmbH-Gesellschafter, die nicht aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen, sondern zu Lasten des gebundenen Vermögens der Gesellschaft erfolgen, auch dann grundsätzlich als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen zu bewerten sind, wenn der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter vollwertig ist (vgl. 5/2004).

In der Praxis häufig anzutreffen ist die Darlehensgewährung durch eine GmbH an eine Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co KG, deren persönlich haftender Gesellschafter sie selbst ist.

Ein Oberlandesgericht hat diese **Darlehensgewährung gebilligt**.

„Ein Darlehen, das eine GmbH einer KG gewährt, deren persönlich haftender Gesellschafter sie ist, ist von § 19 GmbHG her anders zu beurteilen als ein Darlehen, welches die GmbH einer OHG zugewandt hat, an der sie – die GmbH – nicht beteiligt ist, welche aber ihren Gesellschaftern „gehört“.“

Das Gericht hat jedoch die **Revision zugelassen**, weil die Frage, ob bei weitgehender Identität der Gesellschafter einer Komplementär-GmbH mit den Kommanditisten der GmbH & Co KG (z.B. Einmann-GmbH & Co KG) ein in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur Einzahlung der Bareinlage von der Komplementärin der KG gewährtes Darlehen unter dem Aspekt der ordnungsgemäßen Kapitalaufbringung unbedenklich ist, bislang höchstrichterlich nicht entschieden wurde.

OLG Jena, Urteil vom 28.6.2006 – 6 U 717/05 (NZG 2006 S. 661)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuerguthaben Auszahlung in zehn Jahresraten

Die gesetzlichen Regelungen für die Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens (vgl. 11/2006) erfuhren nochmals eine Veränderung. Nach dem inzwischen verabschiedeten Gesetz „SEStEG“ wird das Körperschaftsteuerguthaben letztmals auf den 31. Dezember 2006 ermittelt.

Die Kapitalgesellschaft (Körperschaft) hat Anspruch auf Auszahlung dieses Guthabens in zehn gleichen Jahresraten in den Jahren 2008 bis 2017. Dieser Anspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers 2006, er wird für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt.
Der Anspruch ist unverzinslich und kommt i.d.R. jeweils am 30. September eines Jahres zur Auszahlung.

Der gesamte **Auszahlungsanspruch ist handelsrechtlich zum 31. Dezember 2006 abgezinst zu aktivieren**.

Anmerkung:
Als Orientierungshilfe für die Abzinsung kann z.B. die Verzinsung von Bundesanleihen herangezogen werden. Je nach Wahl des Zinssatzes für die Abzinsung (z.B. zwischen 4% bis 5,5%) ergibt sich für die Aktivierung des Anspruchs ein Faktor von rd. 75 % bis 80 % des festgestellten Körperschaftsteuerguthabens.

Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften, SEStEG, (BGBl 2006 Teil I S. 2782)

Rücklagenbildung nach § 7g EStG Wiederholte Bildung („Ketten-Rücklage“)

Nach § 7 g EStG können Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen für künftige Anschaffungen **gewinnmindernde Rücklagen** bilden.

Der Bundesfinanzhof hat der wiederholten Rücklagenbildung für die beabsichtigte, aber nicht verwirklichte Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes Einhalt geboten.

„Wurde für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts eine sogenannte Ansparrücklage gebildet, ohne innerhalb von zwei Jahren die geplante Investition zu realisieren, kann für dasselbe Wirtschaftsgut nur dann wieder eine Rücklage gebildet werden, wenn der Steuerpflichtige eine einleuchtende Begründung dafür abgibt, weshalb die Investition trotz gegenteiliger Absichtserklärung bislang nicht durchgeführt wurde, gleichwohl aber weiterhin geplant ist.“

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige für die beabsichtigte Anschaffung eines bestimmten Personenkraftwagens im „zweijährigen Rhythmus“ in drei Veranlagungszeiträumen (1995, 1997 und 1999) entsprechende Rücklagen gebildet, ohne das Fahrzeug je anzuschaffen.
Beim „dritten Versuch“ lehnte das Finanzamt die Anerkennung der Rücklage ab und wurde in seiner Meinung vom Bundesfinanzhof bestätigt.

BFH-Urteil vom 6.9.2006 – XI R 28/05 (DStR 2007 S. 19)

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2007

Die Finanzverwaltung hat die Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2007 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	776	394	1.170
Fleischerei	616	923	1.539
Gast- u. Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	739	1.108	1.847
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.022	1.822	2.844
Getränke (Einzelhandel)	0	332	332
Cafe und Konditorei	788	677	1.465
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Einzelhandel)	468	62	529
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.071	517	1.588
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	246	185	431

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.
   Tabakwaren sind in den Pauschbeträge nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.

BM F- Schreiben vom 4.1.2007 – IV A 7 – S 1547 – 1/07 (DStR 2007 S. 114)

Umsatzsteuer

Erweiterung der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft

Mit Wirkung ab **1.1.2007** sind **Bulgarien und Rumänien** der Europäischen Gemeinschaft beigetreten. Nach der Erweiterung sind – außer Deutschland – nachstehende Staaten Mitglied der Europäischen Gemeinschaft (in alphabetischer Reihenfolge):

Belgien	Italien	Rumänien
Bulgarien	Lettland	Schweden
Dänemark	Litauen	Slowakei
Estland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Niederlande	Tschechische Republik
Griechenland	Österreich	Ungarn
Großbritannien	Polen	Zypern (griech. Teil)
Irland	Portugal	

Damit sind für diese Länder z.B. die Regelungen über die innergemeinschaftlichen Erwerbe/Lieferungen zu beachten.

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Rückwirkende Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft als Schenkung auf den Todesfall ?

Im Streitfall hatten die Ehegatten anfangs Gütertrennung vereinbart, diesen Güterstand aber zehn Jahre später rückwirkend aufgehoben, indem sie vereinbarten, dass für ihre Ehe von Anfang an der Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelten solle. Ein Jahr danach verstarb der Ehemann.

Nach § 5 Abs. 1 ErbStG gilt als Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft (erst) der Tag des Ehevertragsabschlusses (Rückwirkungsverbot).

Im Streitfall war die Ehefrau testamentarisch weder als Erbe noch als Vermächtnisnehmer eingesetzt worden, erhielt aber in Erfüllung ihres Zugewinnausgleichsanspruchs insgesamt Werte in Höhe von rd. 5,4 Mio DM. Der Zugewinn wurde dabei entsprechend den ehevertraglichen Vereinbarungen für den Zeitraum ab Beginn der Ehe berechnet.

Das Finanzamt sah in der rückwirkenden Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft eine Schenkung des Erblassers auf den Todesfall und setzte entsprechend Erbschaftsteuer fest.
Dem widersprach das Finanzgericht.

Wird der überlebende Ehegatte (wie im Streitfall) nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so hat er Anspruch auf den güterrechtlichen Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB.

Nach § 5 Abs. 2 ErbStG gehört diese Ausgleichsforderung nicht zum erbschaftsteuerlichen Erwerb.
Auch die rückwirkende Vereinbarung des Güterstands der Zugewinngemeinschaft ändert nach Auffassung des Gerichts daran nichts.

Das oben angesprochene gesetzliche Rückwirkungsverbot findet sich nur in § 5 Abs. 1 ErbStG und gilt daher auch nur für den Fall der erbrechtlichen Lösung, bei der der gesetzliche Erbteil des Ehegatten zur Abgeltung des Zugewinns pauschal um 1/4 erhöht wird. Wegen abweichender Verwaltungsauffassung hat das Gericht die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Anmerkung:
Gegebenenfalls kann die güterrechtliche Lösung dadurch erreicht werden, dass der überlebende Ehegatte Erbschaft und Vermächtnis ausschlägt.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.6.2006 – 4 K 7107/02 Erb (EFG 2006 S. 1447)

Wichtiger Hinweis:
Die Finanzverwaltung hat gegen dieses Urteil keine Revision eingelegt. In einem Erlass des bayerischen Landesamtes für Steuern wird dieses Urteil als zutreffend angesehen und darauf hingewiesen, dass die abweichenden Regelungen in den Erbschaftsteuerrichtlinien (R 12 Abs. 2 Satz 3 ErbStR) bei nächster Gelegenheit überarbeitet werden.

Bayer. Landesamt für Steuern, Erlass vom 5.10.2006 – S 3804 – 4 St 35 N (DStR 2007 S. 26)

Erbschaftsteuerliche Anzeigepflichten ausländischer Zweigniederlassungen inländischer Banken

Banken sind dazu verpflichtet, den Stand der bei ihnen geführten Konten und die bei ihnen verwahrten Vermögensgegenstände (z.B. Depots) eines Erblassers den Erbschaftsteuerfinanzämtern anzuzeigen (§ 33 ErbStG).

Dies gilt nicht nur für die im Inland geführten Konten bzw. verwahrten Vermögensgegenstände!
Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Bank auch die Vermögenswerte zu melden hat, die von ihrer Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden.

BFH-Urteil vom 31.5.2006 – II R 66/04 (DStR 2006 S. 2299)